



## Information an Eltern und sonstige Sorgeberechtigte - Infektionsschutz in Gemeinschaftseinrichtungen -

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,  
in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder auch Ferienlagern, sind viele Menschen auf engen Raum über längere Zeit zusammen, die regelmäßig auch engen Kontakt zueinander haben. Dies birgt die Gefahr, dass sich **Infektionskrankheiten** schnell und besonders leicht verbreiten können.

Daher bestehen für Sie als Eltern/Sorgeberechtigte der Betreuten in solchen Einrichtungen bestimmte gesetzliche Pflichten, die dem Schutz der Kinder dienen. Über diese möchten wir Sie gerne mit diesem Informationsschreiben aufklären.

### Gesetzliche Grundlage:

Das Infektionsschutzgesetz sieht vor, dass in bestimmten Fällen die Kinder nicht in den Kindergarten oder die Schule gehen dürfen (Betretungsverbot). Außerdem besteht eine Mitteilungspflicht durch Sie als Eltern/Sorgeberechtigte.

### Betretungsverbot:

Erkrankt **Ihr Kind** an einer der unten genannten Infektionskrankheiten darf der Kindergarten bzw. die Schule nicht betreten werden. Dies gilt auch, wenn ein Krankheitsverdacht besteht.

- |                                                                                                                           |                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|
| • Windpocken (Varizellen)                                                                                                 | • Kinderlähmung (Poliomyelitis)                                                   |
| • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes                                              | • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose                                             |
| • Mumps                                                                                                                   | • Ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)                                 |
| • Masern                                                                                                                  | • Bakterielle Ruhr (Shigellose)                                                   |
| • Meningokokken-Infektion                                                                                                 | • Cholera                                                                         |
| • Kopflausbefall (solange keine korrekte Behandlung begonnen wurde)                                                       | • durch Hepatitisviren verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) |
| • Krätze (Skabies)                                                                                                        | • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien                                          |
| • Keuchhusten (Pertussis)                                                                                                 | • Pest                                                                            |
| • Diphtherie                                                                                                              | • Typhus oder Paratyphus                                                          |
| • Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) | • Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)                              |
| • Durch EHEC verursachte Darmentzündung                                                                                   |                                                                                   |

**Sollte ein solcher Fall eintreten wird sich das Gesundheitsamt bei Ihnen melden, um weitere Maßnahmen und die Dauer des Betretungsverbots mit Ihnen zu besprechen!**

Nachdem eine Erkrankung durchgemacht wurde kann es passieren, dass weiterhin Krankheitserreger ausgeschieden werden, die zu einer Verbreitung der Krankheit führen können. Der Besuch der Gemeinschaftseinrichtung ist in solchen Fällen **nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes und der Einrichtungsleitung** zulässig.

Ausscheiden von Erregern nach Erkrankung möglich:

- |                        |                                     |
|------------------------|-------------------------------------|
| • Cholera-Bakterien    | • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien |
| • Diphtherie-Bakterien | • Shigellenruhr-Bakterien           |
| • EHEC-Bakterien       |                                     |

Bei schwerwiegenden Erkrankungen darf Ihr Kind die Einrichtung nicht betreten, wenn **ein Haushaltsmitglied** daran erkrankt oder dessen verdächtig ist, auch wenn Ihr Kind selbst nicht erkrankt ist. Dies umfasst die folgenden Infektionskrankheiten:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"><li>• Mumps</li><li>• Masern</li><li>• Meningokokken-Infektionen</li><li>• Diphtherie</li><li>• Durch EHEC verursachte Darmentzündung</li><li>• Kinderlähmung (Poliomyelitis)</li><li>• Ansteckungsfähige Lungentuberkulose</li><li>• Bakterielle Ruhr (Shigellose)</li><li>• Cholera</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>• Durch Hepatitisviren verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)</li><li>• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien</li><li>• Pest</li><li>• Typhus oder Paratyphus</li><li>• Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)</li></ul> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

In anderen Fällen muss vor dem Betreten der Einrichtung geklärt werden, ob das Kind ausreichend geschützt ist (z.B. durch eine Impfung)! Dazu wird sich das Gesundheitsamt bei Ihnen melden.

### Mitteilungspflicht:

Sollte ein oben genannter Fall bei Ihnen/Ihrem Kind auftreten **informieren Sie unverzüglich die Leitung der Einrichtung**. Dabei ist es wichtig, die Art der Erkrankung genau zu benennen. **Sie sind dazu gesetzlich verpflichtet.**

Sie helfen somit dabei, dass die Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder treffen kann.

### Allgemeine Hinweise zum Infektionsschutz:

- Gehen Sie bei schwerwiegenden Erkrankungen Ihres Kindes immer zu Ihrem Haus- bzw. Kinderarzt (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen oder Durchfällen, sowie anderen ungewöhnlichen Symptomen).
- Schicken Sie Ihr Kind nicht in die Gemeinschaftseinrichtung, wenn es krank ist!
- Infektionskrankheiten haben in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit zu tun. Wir bitten daher um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern/Sorgeberechtigten und Einrichtungen.
- Vorbeugende Maßnahmen können sein:
  - Vollständiger Impfschutz für Kinder (weitere Informationen unter [www.impfen-info.de](http://www.impfen-info.de)) z.B. für Windpocken, Diphtherie, Masern, Mumps oder Hepatitis A
  - Regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettengang und nach Aktivitäten im Freien

**Bei Rückfragen wenden Sie sich an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder auch an Ihr Gesundheitsamt. Wir helfen Ihnen gerne weiter.**

### Wie erreichen Sie uns?

Abteilung Gesundheitswesen  
Referat Infektionsschutz  
Kreisverwaltung Rhein-Lahn  
Insel Silberau 1  
56130 Bad Ems

@ E-Mail: [referat72@rhein-lahn.rlp.de](mailto:referat72@rhein-lahn.rlp.de)

☎ Telefon: 02603 972 -

Fr. Meiers	-	488	VG Nastätten & VG Loreley
Fr. Breithaupt	-	366	VG Diez
Fr. Wilhelmi	-	487	VG Bad Ems Nassau (eh. Nassau)
Fr. Petmecky	-	189	Stadt Lahnstein
Hr. Ockenfels	-	587	VG Bad Ems Nassau (eh. Bad Ems)
Fr. Kralack	-	494	VG Aar-Einrich